

frastruktur bei. Sie tragen eine wachsende Verantwortung für die Lösung aller Aufgaben, die mit der Versorgung der Bevölkerung, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, d. h. mit dem Gesamtkomplex der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Lebensweise, verbunden sind. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht im B., das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht, ist der von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählte B.stag, der zur Wahrnehmung seiner Verantwortung den Rat des B. und seine Kommissionen wählt (Verf. der DDR, Art. 81, 83). Auf Grund der Stellung des B. im politisch-staatlichen Aufbau obliegt dem B.stag und seinen Organen eine besondere Verantwortung auf dem Gebiet der territorialen Planung und Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der **territorialen Rationalisierung**, sowie einer wirksamen Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht in den Stadt- und Landkreisen. Die staatlichen Organe im B. tragen wachsende Verantwortung für die Leitung und Planung der ökonomischen Leistungsentwicklung, insbesondere für die zielstrebige Rationalisierung in den Kombinat der bezirksgeleiteten Industrie, sowie für die weitere Durchführung des **Wohnungsbauprogramms** und die Schaffung der materiellen Grundlagen für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Sie sind auf der Grundlage des staatlichen Volkswirtschaftsplanes verantwortlich für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, für die planmäßige Entwicklung der

Dienstleistungen und des Reparaturwesens, für die Verwirklichung der einheitlichen staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaus und der Wohnungspolitik, für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für die Verwirklichung der staatlichen Bildungs- und Kulturpolitik im B. und die Lösung anderer grundlegender Aufgaben bei der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht im B. sind in der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4.7. 1985 (GB1.I 1985, Nr. 18) sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt. Neben und zusammen mit dem B.stag und seinen Organen verwirklichen Organe des **Gerichts**, der **Staatsanwaltschaft**, der **Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR**, der **Deutschen Volkspolizei** und andere Staatsorgane die staatlichen Aufgaben im B. **örtliche Volksvertretungen**

Bezirksleitung der SED • **Parteiaufbau der SED**

Bezirkstag > **örtliche Volksvertretungen**

BGL —> **Betriebsgewerkschaftsorganisation**

Bibliothekswesen -> **Buchwesen**

Bilanzierung —> **sozialistische Planwirtschaft**, —* **Staatliche Plankommission**

bildnerisches Volksschaffen —* **kulturelles Volksschaffen**

Bildungsprivileg: Wesenszug der gegen die Werktätigen gerichteten Bildungspolitik in antagonistischen Klassengesellschaften, be-